verband binationaler
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2–4 • 60487 Frankfurt

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2–4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVb1
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Frankfurt am Main, den 19. August 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG)

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu können. Als Familienverband arbeiten wir seit über 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs-, Migrations- und Antidiskriminierungspolitik. Unsere Stellungnahme beschränkt sich bewusst auf die Bewertung der Regelungen im Referentenentwurf, die migrantische, binationale und transnationale Familien und Partnerschaften betreffen. Diese Familien sind in besonderer Weise von sozialrechtlichen Regelungen betroffen, da ihre Lebensrealitäten häufig durch grenzüberschreitende Lebensverhältnisse, unterschiedliche Aufenthaltsstatus, komplexe Berufswege und eingeschränkten Zugang zu sozialen Sicherungssystemen geprägt sind. Ziel dieser Stellungnahme ist es daher, die geplanten Anpassungen unter dem Gesichtspunkt migrationsspezifischer Auswirkungen zu analysieren und auf mögliche strukturelle Benachteiligungen hinzuweisen.

Im Folgenden gehen wir auf einige ausgewählte Felder der Gesetzesänderung näher ein.

Artikel 1 und Einführung des § 13a im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Wir begrüßen das Ziel der Bundesregierung, die berufliche Teilhabe mittels frühzeitiger *„Bedarfserkennung im Rahmen eines personenzentrierten und rechtskreisübergreifenden Fallmanagements durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung*" nachhaltig verbessern zu wollen. Zu begrüßen ist ebenso, dass die *„Entwicklung und Koordinierung eines individuellen Rehabilitationsprozesses gemeinsam mit den Versicherten und unter Einbindung weiterer Beteiligter sowie die Erstellung eines individuellen Teilhabeplans*" vorgesehen ist.

Das Fallmanagement soll individuell auf teilweise sehr komplexe Lebenslagen eingehen und die Eingliederung strukturierter begleiten. Für binationale, migrantische Familien besteht allerdings die Gefahr, dass der Zugang zu diesem Fallmanagement durch sprachliche oder strukturelle Barrieren erschwert wird. Wir erfahren von unseren Familien, dass sie sich oftmals vielfältigen institutionellen Barrieren, unklaren Zuständigkeiten, wenig diversitätssensiblen oder auch schwer verständlichen

Antragsverfahren ausgesetzt fühlen. Für Menschen mit geringeren Kenntnissen der deutschen Behörden, intransparenten Verfahren und komplexen, bürokratischen Abläufen werden Zugänge erschwert.

Bereits heute sind die Fallmanager:innen ob der Vielzahl der Fälle überlastet. Ohne Aufstockung des Personals sowie einer diskriminierungskritischen, kontextsensiblen und mehrsprachigen Ausgestaltung des Fallmanagements, könnten binationale und migrantische Familien benachteiligt werden. Ohne ausreichende Beratungskompetenz und sprachsensible Betreuung könnten betroffene Familien schlechter beraten werden und seltener alle für sie möglichen Ansprüche ausschöpfen.

Artikel 1 und Änderung im § 118 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Die geplante Abschaffung von Barauszahlungen (z.B. klassische „Rentenbarschecks") betrifft vor allem Personen ohne durchgängigen Zugang zu Bankkonten – dies trifft überdurchschnittlich häufig auf Migrant:innen zu, da Bankdienstleistungen für sie aus strukturellen Gründen schwieriger zugänglich sind. Die verpflichtende Kontozahlung kann dazu führen, dass Familien, die kein Konto eröffnen können (etwa wegen fehlender Dokumente, technischer oder gesundheitlicher Einschränkungen oder Aufenthaltsstatus), vom Rentenzugang praktisch ausgeschlossen werden. Es besteht das Risiko, dass gerade besonders schutzbedürftige Familien im Ernstfall gar keinen Zugang mehr zu eigenen Rentenansprüchen haben oder in einen Graubereich extremer Abhängigkeit und Informalität geraten. Unser Verband sieht daher die im Gesetzentwurf geplanten Neuregelungen eher kritisch. Die administrative Vereinfachung für Kostenträger ist nachvollziehbar und prinzipiell zu begrüßen, aber sie sollte eben nicht den alltagspraktischen Bedürfnissen besonders vulnerabler Gruppen entgegenwirken und deren Selbstbestimmung einschränken. Zwar soll nach der Grundregelung des § 47 SGB I die Möglichkeit bestehen, die Rente auf das Konto einer Vertrauensperson überweisen zu lassen. Viele Rentner:innen haben jedoch häufig oft keine nahestehende Person, der sie ihre finanziellen Angelegenheiten anvertrauen können oder wollen.

Ein einheitliches und kostengünstiges Verfahren der Auszahlung von Geldleistungen ist zweifellos sinnvoll, effizient und führt zur Kostenreduzierung in der Verwaltung. Dennoch darf die Digitalisierung- insbesondere im Sozialbereich- nicht zur Ausgrenzung und Benachteiligung von Menschen führen, die auf ihre Rentenzahlung angewiesen sind.

Ebenfalls aus Sicht binationaler, migrantischer und transnationaler Familien ist die geplante Verteuerung von Rentenzahlungen in Drittstaaten kritisch zu bewerten. Die geplante Änderung sieht vor, dass die Rentenversicherung bei Rentenauszahlungen nur die Kosten bis zur eigenen Bank übernimmt. Die Gebühren der ausländischen Empfängerbank müssen von den Leistungsempfänger:innen getragen werden. Viele Migrant:innen verbringen ihren Lebensabend nach Erwerbsjahren in Deutschland in ihrem

Herkunftsland. Höhere Gebühren oder erschwerte Auslandsüberweisungen bewirken so eine Einschränkung ihrer sozialen Rechte.

Renten sind erworbene Sozialversicherungsansprüche. Wenn die Auszahlung ins außereuropäische Ausland durch höhere Kosten faktisch erschwert, verzögert oder unattraktiv gemacht wird, führt dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Rentner:innen, die in Deutschland oder im EU-Ausland leben. Das untergräbt den Sozialversicherungscharakter und betrifft öfter Migrant:innen.

Viele Rentenempfänger:innen im Drittstaaten-Ausland beziehen ohnehin niedrige Beträge. Höhere Gebühren für Überweisungen mindern somit real verfügbare Einkommen und können existenzielle Unsicherheiten verstärken. Eine einseitige Benachteiligung von Leistungsempfänger:innen in bestimmten Drittstaaten könnte als faktische Diskriminierung verstanden werden. Insgesamt verstärkt die beabsichtigte Maßnahme bestehende Hürden und sendet ein integrationspolitisch bedenkliches Signal: Migrantische Erwerbsbiografien und transnationale Lebensrealitäten werden nicht anerkannt, sondern mit Nachteilen belegt. Eine ausgewogene sozialstaatliche Regelung sollte stattdessen sicherstellen, dass einmal erworbene Versicherungsansprüche unabhängig vom Wohnsitz in voller Höhe und ohne zusätzliche Belastungen gewährt werden.

Artikel 2 und Änderung im § 47 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Analog wird die geplante Änderung, die Geldleistungen der Sozialleistungsträger nur noch (mit wenigen Ausnahmen) auf ein Konto zu überwiesen von unserem Verband mit Sorge betrachtet. Die Überweisung auf ein Konto ist eine praktische und kostengünstige Lösung für die Verwaltung, aber für viele Leistungsberechtigte eine zusätzliche Hürde. Aus unserer langjährigen Beratungsarbeit wissen wir, dass fehlende Ausweisdokumente, Sprachbarrieren, Diskriminierungserfahrungen in den Behörden oder ein unsicherer Aufenthaltsstatus die Kontoeröffnung erschweren oder verhindern. Die Leistungsempfänger:innen sollten aktiv ermutigt und unterstützt werden, die digitale Infrastruktur in ihrem Alltag zu verwenden. Dennoch darf ihnen die Option, auf alternativen Methoden zurückzugreifen, nicht verwehrt werden. Diese Änderungen könnten bestehende Teilhabe- und Zugangshürden für binationale, migrantische und transnationale Familien signifikant erhöhen und soziale Spaltungen verstärken, wenn sie nicht durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen (z.B. mehrsprachige Beratung, Hilfen beim Kontozugang) ausgeglichen werden.

Das SGB VI-Anpassungsgesetz birgt die Gefahr, bestehende soziale und bürokratische Hürden für diese Familien zu verschärfen, wenn nicht gezielt gegengesteuert wird. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Sozial- und Rentenleistungen muss für alle Versicherten, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Kontozugang, sichergestellt werden.

Artikel 4 und Einführung des § 30a im Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Die geplante Übertragung der Aufgabe der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eine bedeutende Veränderung in der Struktur der Integrations- und Arbeitsmarktpolitik. Wir begrüßen die Bestrebung, die Beratungsstrukturen zu festigen und den Zugang zu dauerhaften Angeboten bundesweit zu verbessern. Die Übertragung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die BA bietet Chancen für eine strukturierte, flächendeckende und nachhaltige Beratung. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass wichtige Qualitätsmerkmale der bisherigen Beratung verloren gehen- im Hinblick auf Diversitätskompetenz, kultursensibles Verständnis und Mehrsprachigkeit.

Die bisherige Struktur der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Rahmen des IQ-Förderprogramms hat sich dank der Vielfalt an Trägern, der Diversitätssensibilität und der niedrigschwelligen Zugänge gut bewährt. Viele Beratungsstellen sind zivilgesellschaftlich verankert, arbeiten mehrsprachig, kultursensibel und vertrauensvoll mit migrantischen Communities zusammen. Diese Nähe zu den Zielgruppen ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. Die BA hingegen ist eine Behörde, deren Strukturen und Kommunikation für viele Ratsuchende abschreckend oder schwer zugänglich sind – insbesondere für Menschen mit unsicheren Aufenthaltstiteln, Sprachbarrieren oder Diskriminierungserfahrungen. Zudem stellt sich die Frage, ob die BA über ausreichende personelle, fachliche und strukturelle Ressourcen verfügt, um diese komplexe Aufgabe bundesweit zu übernehmen.

Die Träger des IQ-Förderprogramms haben über viele Jahre hinweg hochspezialisierte Kompetenzen zur Anerkennung und Qualifizierung ausländischer Berufsabschlüsse aufgebaut. Dieses Wissen sollte mit den geplanten Änderungen nicht verloren gehen und die Expertise sollte gesichert werden. Die geplante Ausweitung der Aufgaben der BA kann nur unter Berücksichtigung dieser bestehenden Fachkenntnisse sinnvoll sein und sofern qualitative Standards in der Beratung gewahrt bleiben. Die BA muss sicherstellen, dass kultursensible und niedrigschwellige Beratung weiterhin möglich ist. Dabei muss die Mehrsprachigkeit berücksichtigt und Sprachmittlung eingeführt werden. Beratende der BA müssen gezielt zur diversitätssensiblen und diskriminierungskritischen Beratung geschult werden. Eine qualitative Anerkennungsberatung für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen kann kein standardisiertes Verfahren abbilden. Es braucht eine offene Haltung gegenüber unterschiedlichen Bildungsbiografien und vielfältigen Lebensrealitäten. Die Beratung kann sich nicht nur auf die Beurteilung der formalen Qualifikationen beschränkt, sondern muss auch die individuellen, informellen Fähigkeiten berücksichtigen. Die Kooperation mit Migrant:innenselbsthilfeorganisationen und Trägern des IQ-Förderprogramms kann dafür essenziell sein.

So wäre es zielführend ein Schnittstellenmanagement einzuführen und so die Vernetzung der AQB mit zentralen Akteuren wie MSOs, Bildungsträgern und anderen Stellen zu gewährleisten. Dies dient auch

dem kontinuierlichen Erfahrungsaustausch, der Qualitätssicherung sowie der fachlichen Weiterentwicklung.

Darüber hinaus brauchen Interessierte an einer Anerkennung, die Gewissheit, dass die mitunter sehr hohen Kosten von Anerkennungsverfahren gefördert werden. Diese Kosten stellen sonst eine Hürde dar und halten Menschen vom Anerkennungsverfahren ab. Zudem könnte es den oft enormen Beratungsaufwand erheblich reduzieren. Die Kosten könnten regelhaft im SGB II und SGB III förderfähig werden.

Zunehmend kommen Menschen aus Drittstaaten nach Deutschland, deren Anerkennungsverfahren noch um ein Vielfaches komplizierter ist. Hier fehlt es oftmals an Ausgleichs- oder Anpassungsmaßnahmen sowie Kenntnisprüfungen. Es fehlen passende Qualifizierungsangebote wie Anpassungslehrgänge, Vorbereitungskurse oder Eignungsprüfungen. Auch mangelt es nach wie vor an Angeboten von (Fach-) Sprachkursen.

Fazit: Die geplante Integration der IQ-Fachstellen in die Bundesagentur für Arbeit sollte nicht dazu führen, dass die Fortschritte der letzten Jahre gefährdet werden. Hier bedarf es ausreichender und gezielter Vorkehrungen, damit eine migrationsspezifische Beratung und Qualifizierung gesichert bleibt. Die Arbeitsagenturen sind eher auf standardisierte Verfahren hin ausgerichtet und weniger auf die individuellen Bedarfe von Menschen mit ausländischen Qualifikationen. Daher sollte eine unabhängige Expertise, die kultursensiblen Strukturen erhalten bleiben. Hier müssen ausreichend Ressourcen und auch eine Offenheit für Netzwerk- und Projektarbeit jenseits der üblichen Agenturstrukturen möglich sein.

Rückfragen an:
Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V.
info@verband-binationaler.de